A) Festsetzungen für die bauliche Ordnung

1. Geltungsbereich

1.1 Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "An den Bernhecken 4" mit 1. Änderung des Bebauungsplans "An den Bernhecken 3"

2. Art der baulichen Nutzung

Das Planungsgebiet ist festgesetzt als:

WA — Allgemeines Wohngebiet, gemäß § 4 BauNVO

3. Überbaubare Grundstücksfläche, Nutzungsabgrenzung, Bauweise, Maß der baulichen Nutzung, gemäß § 16 ff. BauNVO

Baugrenze

0,35 — Grundflächenzahl

(0,7) — Geschossflächenzahl

o — offene Bauweise

ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

allgemeines Wohngebiet, zugelassen sind:

II — maximal 2 Vollgeschosse, wahlweise:
Erdgeschoss und Dachgeschoss
Für die Höheneinstellung der Gebäude wird festgesetzt:
Die Traufhöhe darf maximal 4,50 m ab Rohbauoberkante des Erdgeschossbodens bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut betragen. Die Firsthöhe darf max. 8,50 m ab Rohbauoberkante bis zum höchsten Punkt des Gebäudes an der Oberseite der Dachhaut, betragen.
Die Sockelhöhe darf maximal 0,50 m betragen.
Als Bezugspunkt für die Höheneinstellung gilt die Höhe der angrenzenden Straßenoberkante im Mittel entlang der Grundstücksgrenze.
Sattel-, Zelt-, Krüppelwalm- und Walmdach.
Erdgeschoss und Obergeschoss
Für die Höheneinstellung der Gebäude wird festgesetzt:
Die Traufhöhe darf maximal 6,50 m ab Rohbauoberkante des Erdgeschossbodens bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut bzw. Oberkante Attika betragen. Die Firsthöhe darf max. 8,50 m ab Rohbauoberkante bis zum höchsten Punkt des Gebäudes an der Oberseite der Dachhaut, betragen. Die Sockelhöhe darf maximal 0,50 m betragen.
Als Bezugspunkt für die Höheneinstellung gilt die Höhe der angrenzenden Straßenoberkante im Mittel entlang der Grundstücksgrenze.
Pult-, Zelt- und Flachdach.

2 WE — maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten je Einzelhaus

4. Verkehrsflächen

öffentliche Verkehrsfläche mit schematischer Darstellung der vorgeschlagenen Abgrenzung zwischen Fahrbahn und Mehrzweckstreifen

Straßen- und Wegbegrenzungslinie

öffentliche Verkehrsfläche: Fuß- und Radweg

5. Zulässige Ausführung der Gebäude

5.1 Die Gebäude sind hart einzudecken.

5.2 Für Farbanstriche der Gebäude sind gedeckte Farben zu wählen.

5.3 Für die Dacheindeckung sind naturrote, rotbraune, rote, schwarze und anthrazite Farbtöne zu wählen.

6. Stellplätze, Garagen, Nebenräume, Nebengebäude

6.1 Je Wohneinheit sind mind. 2 Stellplätze (ggf. in Form von Garagen/Carports) zu schaffen.

6.2 Wintergärten sind zugelassen und dürfen von den Hauptgebäuden abweichende Dachformen, Dachneigungen und Dacheindeckungen haben.

6.3 Für Garagen und Nebengebäude sind von den Hauptgebäuden abweichende Dachformen, Dachneigungen und Dacheindeckungen zugelassen.

6.4 Vor offenen und geschlossenen Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5 m ab Grundstücksgrenze einzuhalten.

7. Abstandsflächen

7.1 Zur Regelung der Abstandsflächen gelten die Vorschriften des Art. 6 BayBO.

8. Flächen für die Abwasserbeseitigung

8.1 Flächen für Abwasseranlagen: Regenrückhaltebecken (Ausgleichsfläche aus dem Bebauungsplan "An den Bernhecken 3" mit 1. Änderung des Bebauungsplans "An den Bernhecken II")

8.2 Fläche für Versorgung mit Elektrizität: Trafostation

9. Hauptversorgungsleitungen

Hauptversorgungsleitung unterirdisch, mit Schutzstreifen, hier : 1-kV-Kabelanlage der Unterfränkischen Überlandzentrale eG

Hauptversorgungsleitung unterirdisch, mit Schutzstreifen, hier: 20-kV-Kabelanlage der Unterfränkischen Überlandzentrale eG

Hauptversorgungsleitung unterirdisch geplant, mit Schutzstreifen, hier: 1-kV-Kabelanlage der Unterfränkischen Überlandzentrale eG

Hauptversorgungsleitung unterirdisch, hier : 1-kV-Kabelanlage der Unterfränkischen Überlandzentrale eG entfällt, bzw. wird verlegt

Die Leitungen besitzen jeweils beidseitig einen 1m Leitungsschutzstreifen. Im Bereich der Kabeltrasse dürfen keine tiefwurzelnde Bäume und Gehölze gepflanzt werden, ebenso ist der Bereich von Bebauung freizuhalten.
Die Hinweise der Sicherheitsmerkblätter der ÜZ sind zwingend einzuhalten.

10. Aufschüttungen / Abgrabungen

10.1 Aufschüttungen bzw. Abgrabungen dürfen, auf dem gesamten Grundstück, die Oberkante der an das Grundstück grenzende Straßenkante nicht mehr als 0,50 m übersteigen bzw. unterschreiten.

B) Hinweise für die bauliche Ordnung

1. bestehende und vermarkte Grundstücksgrenzen

2. vorgeschlagene Grundstücksneugrenzen

3. 405 — Grundstücks- und Flurnummern

4. G — unverbindliche Vorschläge für die Gebäudestellung/ Garagenstandorte

5. Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baul. Nutzung	Bauweise
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Dachform
zulässige Anzahl WE	Zahl der Vollgeschosse

6. Unverschmutztes Oberflächenwasser

6.1 Unverschmutztes Oberflächenwasser, z.B. Dachflächenwasser, sollte zur weiteren Nutzung, in Sammelbehältern (z.B. aus Beton, Kunststoff etc. oder Mulden, offenen Erdbecken, Rigolen oder Zisternen) mit Überläufen zu Sickeranlagen oder Regenwasserspeichern aufgefangen werden.

6.2 Bei der Nutzung im Haushalt, z.B. zur Toilettenspülung, ist auf strenge Einhaltung der geltenden Vorschriften zu achten.

6.3 Der Einsatz von wassersparenden Armaturen wird dringend empfohlen.

6.4 Für die Sammelbehälter bzw. Regenwasserspeicher werden folgende Mindestgrößen empfohlen:
2,5 cbm pro 100 qm befestigter Fläche

7. Verschmutztes Oberflächenwasser

7.1 Verschmutztes Oberflächenwasser ist der Kanalisation zuzuführen. Wenn das Oberflächenwasser mit ölhaltigen Stoffen in Berührung kommen kann, sind Leichtflüssigkeitsabscheider einzubauen.

8. Dränagen

8.1 Vorhandene Dränstränge oder Hausdränagen dürfen nicht an den Abwasserkanal angeschlossen werden.
Angeschnittene Dränagen sind im Bereich der Baugrube im Arbeitsbereich zu verziehen und wieder zusammen zu schließen.

9. Wasserversorgung

9.1 Bei der Planung und Ausführung der Wasserversorgungsanlagen sind die einschlägigen Richtlinien des DVGW, insbesondere die Arbeitsblätter W 405, W 331, W 313 sowie W 311, zu beachten.

10. Böschungen und dergleichen

10.1 Flächen, die beim Bau der öffentlichen Verkehrsflächen auf privaten Flächen benötigt werden und Böschungen, die sich beim Wege- und Straßenbau ergeben, sind im Bebauungsplan nicht gesondert ausgewiesen.
Es wird darauf hingewiesen, dass sie zu den Baugrundstücken gehören.

11. Brandschutz

11.1 Zufahrten bzw. Zugänge zu Schutzobjekten sind entsprechend der DIN 14090, Flächen für die Feuerwehren auf Grundstücken, auszuführen. Zu- und Abfahrten der Einsatzfahrzeuge dürfen nicht durch Bäume oder offene Flächen behindert werden.

12. Denkmalschutz

12.1 Nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes besteht eine Meldepflicht für Funde von Bodenaltertümern. Beobachtungen und Funde müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, der Abteilung für Vor- und Frühgeschichte des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Schloß Seehof, 96117 Memmelsdorf und/oder dem Landratsamt Schweinfurt als Untere Denkmalschutzbehörde mitgeteilt werden.
Nach Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes sind aufgefundene Gegenstände und der Fundort unverändert zu belassen.

13. Trinkwasserversorgung

13.1 Der Einbau von Druckminderen wird empfohlen.

14. Straßenverkehrsflächen geplant

A- Straße: 1,5 Gehweg, 2 Mehrzweck-streifen, 4,5 Fahrbahn

B- Straße: 1,5 Gehweg, 4 Fahrbahn

15. Schutz vor Grundwasser

15.1 Der Grundwasserstand auf den Baugrundstücken ist durch geeignete Untersuchungen festzustellen. Liegt der Grundwasserstand über der Kellersohle, sind die Kellergeschosse durch geeignete Maßnahmen (z.B. wasserdichte Wannen) zu schützen.
Grundwasserschwankungen von ca. 1 m sollten dabei berücksichtigt werden.
Das Ableiten von Grund-, Quell- oder Dränagenwasser in die Kanalisation ist nicht zulässig.

16. Entwässerung

16.1 Die Straßenoberkante stellt die Rückstauebene dar. Gemäß DIN 1986 haben sich die Grundstückseigentümer gegen Kanalrückstau zu sichern.

16.2 Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem.

17. Benachbarte Nutzungen

Das Planungsgebiet grenzt an intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen an. Mit daraus resultierenden Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen, insbesondere durch Düngung mit Festmist oder Gülle, mit Spritznebel bei Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und mit erhöhtem Lärmpegel und Staubentwicklung bei Erntearbeiten muss gerechnet werden.

C) Festsetzungen für die Grünordnung

1. Öffentliche Grünflächen, gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 15 BauGB

1.1 Öffentliche Grünflächen, gemäß § 9 Abs.1 Ziffer 15 BauGB mit Pflanzpflichten

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft,
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
(hier: Ausgleichsflächen oder Vermeidungsmaßnahmen)

1.2 Ausgleichsflächen, die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "An den Bernhecken 4" mit 1. Änderung "An den Bernhecken 3" festgesetzt sind:

Die Ausgleichsfläche A1 wird mit den festgesetzten Maßnahmen dem Bebauungsplan "An den Bernhecken 4" mit 1. Änderung "An den Bernhecken 3", gemäß § 9 Abs. 1a BauGB, zugeordnet:

Die Ausgleichsfläche liegt südöstlich von Traustadt.

A1: "Ortsrandeingrünung mit landschaftlichen Hecken und Laubbaumpflanzungen"

Ziele:
- Entwicklung einer Salbei-Glatthafer-Wiese
- Pflanzung von freiwachsenden Landschaftshecken
- Pflanzung hochstämmiger, lokaltypischer Wildobstbäume

Maßnahmen:
- Ansaat der entstehenden Wiesenflächen mit Regio-Saatgut zur Entwicklung einer Salbei-Glatthafer-Wiese (Herkunftsregion 11/Produktionsraum 7), Saatgut als Breitsaat mit maximal 3-4 g pro m²
- Pflanzung einer 3-4 zeiligen freiwachsenden Landschaftshecke, entsprechend dem Pflanzschema (Artenauswahl entsprechend Auswahlliste)
- Pflanzung hochstämmiger, lokaltypischer Wildobstbäume, entsprechend Auswahlliste
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz
- jährliche Mahd mit Mähgutabfuhr, Mähzeitpunkt frühestens ab dem 15. Juni

Die Ausgleichsfläche A2 wird mit den festgesetzten Maßnahmen dem Bebauungsplan "An den Bernhecken 4" mit 1. Änderung "An den Bernhecken 3", gemäß § 9 Abs. 1a BauGB, zugeordnet:

Die Ausgleichsfläche liegt südöstlich von Donnersdorf auf der Fl.Nr. 1155(T) der Gemarkung Donnersdorf.

Ausgleichsflächen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "An den Bernhecken 4" mit 1. Änderung "An den Bernhecken 3" festgesetzt sind:

A2: "Streuobstwiese mit Hecken am Triebgraben"

Ziele:
- Pflanzung von freiwachsenden Landschaftshecken
- Pflanzung hochstämmiger, lokaltypischer Obstbäume sowie Wildobstbäume

Maßnahmen:
- Pflanzung einer 2-3 zeiligen freiwachsenden Landschaftshecke, entsprechend dem Pflanzschema (Artenauswahl entsprechend Auswahlliste)
- Pflanzung hochstämmiger, lokaltypischer Obstbäume sowie Wildobstbäume, entsprechend Auswahlliste
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz
- jährliche Mahd mit Mähgutabfuhr, Mähzeitpunkt frühestens ab dem 15. Juni
- Erhaltung von 2-3 Brachstreifen, Breite 2-3m, Länge ca. 40 m, über den Winter
- Anordnung von 2-3 Lesesteinhaufen mit Sandplatz und Totholzteilen

1.3 Für alle Bepflanzungen der Ausgleichsflächen darf ausschließlich autochthones Pflanz- und Saatgut verwendet werden.

1.4 Nach Fertigstellung aller im Zusammenhang mit den festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen stehender Pflanzmaßnahmen und Einsaaten hat die Gemeinde Donnersdorf mit der Unteren Naturschutzbehörde einen Ortstermin in der nachfolgenden Vegetationszeit und zwar Anfang Juni zu vereinbaren, bei dem eine Abnahme der Funktionserfüllung dieser ökologischen Wertschaffungen erfolgt.

2. Pflanzpflichten auf öffentlichen Flächen

2.1 Großkroniger Laubbaum I./II. Ordnung
Mindestgröße:
Hochstamm, 3 x verpflanzt (3xv), Stammumfang (STU) 16-18 cm, ungefährer Standort:

Bäume I. Ordnung: Stieleiche, Spitzahorn, Vogelkirsche
Bäume II. Ordnung: Feldahorn, Eberesche, Birke

Wildobstbaum
Mindestgröße:
Hochstamm, 2 x verpflanzt (2xv), Stammumfang (STU) 10-12 cm, ungefährer Standort:

Vogelkirsche, Holzbirne, Wildbirne, Elsbeere, Speierling

Obstbaum, Hochstamm, 2 x verpflanzt (2xv), Stammumfang (STU) 10-12 cm:

Apfel: Rote Sternrenette, Bohnapfel, Boskop, Danziger Kantapfel, Erbachshöfer, Gewürzluiken, Hauxapfel, Kaiser Wilhelm, Landsberger Renette, Weißer Winterglockenapfel, Winterrambur, Reglindis, Pinova, Pilot, Piros, Rowena
Birne: Schweizer Wasserbirne, Doppelter Phillipsbirne, Katzenkopf, Gelbmöstler, Palmischbirne, Gute Graue
Walnuss

Erhaltung bestehende Hecken- und Baumstrukturen, gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 25 b BauGB

3-4 zeilige freiwachsende, landschaftliche Hecke:
Pflanzung von Sträuchern (vStr.), 2 x verpflanzt (2xv), 70-90 cm

Grünfläche

Ps	Ps	Li	Ro	Ro	Cs	Vl	Vl	Eu	Eu	
Ps	Ps	Li	Li	Ro	Cs	Vl	Lx	Lx	Ps	
Ps	Ps	Cr	Cr	Ca	Cs	Rh	Rh	Sn	Ps	

1.00 / 1.50

Sträucher:

Ca	Corylus avellana	- Haselnuss
Cr	Crataegus spec.	- heimische Weißdorne
Cs	Cornus sanguinea	- Hartriegel
Eu	Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Li	Ligustrum vulgare	- Liguster
Lx	Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Ps	Prunus spinosa	- Schlehdorn
Rh	Rhamnus catharticus	- Kreuzdorn
Ro	Rosa spec.	- heim. Wildrose
Sn	Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Vl	Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball

2.2 Pflanzenqualität
Die Qualitätsmerkmale richten sich nach den "Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen".
Die festgesetzten Größen- und Mengenangaben sind Mindestgrößen.

2.3 Pflanzenauswahl und Wurzelraum
Den festgesetzten Bäume ist ausreichender Wurzelraum (mind. 4 qm Baumscheibe als Vegetationsfläche) zur Verfügung zu stellen.

3. Pflanzpflichten auf privaten Flächen

3.1 pro 200 m² unbebaute Grundstücksfläche ist ein kleinkroniger Laubbaum oder ein Obstbaum zu p

kleinkroniger Laubbaum II. Ordnung,
Mindestgröße:
Laubbaum bzw. Obstbaum, Hochstamm, 2 x verpflanzt (2xv), Stammumfang (STU) 10-12 cm ohne Standortbindung:

Auswahl:
Feldahorn, Eberesche, Birke

Apfel: Rote Sternrenette, Bohnapfel, Boskop, Danziger Kantapfel, Erbachshöfer, Gewürzluiken, Hauxapfel, Kaiser Wilhelm, Landsberger Renette, Weißer Winterglockenapfel, Winterrambur, Reglindis, Pinova, Pilot, Piros, Rowena
Birne: Schweizer Wasserbirne, Doppelter Phillipsbirne, Katzenkopf, Gelbmöstler, Palmischbirne, Gute Graue

3.2 Pflanzenqualität
Die Qualitätsmerkmale richten sich nach den "Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen".
Die festgesetzten Größen- und Mengenangaben sind Mindestgrößen.

4. Vollzugsfristen

4.1 Ausgleichsmaßnahmen
Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 2 sind zum nächstmöglichen Pflanztermin nach Fertigstellung des Erschließungsstraßenbaus plangemäß, vollständig und fachgerecht durchzuführen.

4.2 Sonstige Anpflanzungen
Die verbindlichen Anpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Gebäude zu vollziehen.

D) Hinweise durch Text

1. Meldung ins Ökoflächenkataster:
"Nach Art. 9 BayNatSchG ist ein Kompensationsverzeichnis zu führen. Das Ökoflächenkataster (ÖFK) wird gemäß Art. 46 Nr. 5 BayNatSchG vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) geführt und laufend fortgeschrieben. Alle Gemeinden sind verpflichtet, die Ausgleichs- und Ersatzflächen aus Eingriffsvorhaben rechtzeitig nach deren Fertigstellung einschließlich der vom Ökokonto abgebuchten Flächen mit den erforderlichen Angaben für die Erfassung und Kontrolle der Flächen dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) zu melden."

2. Versiegelungsgrad
Der Versiegelungsgrad ist auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken.

3. Die Entfernung bzw. der Rückschnitt bestehender Strauch-, Baum- und Heckenvorkommen hat außerhalb der Brutzeit von Hecken- und Bodenbrütern stattzufinden und zwar von Anfang Oktober bis Ende Februar.

4. Bodenarbeiten, z.B. der Bau der Erschließungsstraßen (Abschieben des Oberbodens), sind außerhalb der Brutzeit der ackerbrütend Vogelarten, also nicht im Zeitfenster von Mitte März bis Ende Juli, auszuführen.
Falls die Bauarbeiten innerhalb des vorgenannten Brutzeitraums geplant sind, sind von Anfang März bis Baubeginn mittels einer dauerhaften Schwarzbrache Bodenbruten auszuschließen.

Gerolzhofen, 23.05.2016
Geändert und ergänzt, 12.09.2016
Geändert und ergänzt, 19.12.2016
22.05.2017

Ingenieurbüro für Bauwesen
Dipl. Ing. (FH) Frank M. Braun
M. Eng., Beratender Ingenieur
Julius-Echter-Str. 15a
97447 Gerolzhofen

Bearbeitet:

M. Eng. Dipl. Ing. (FH) Frank M. Braun

Für die Gemeinde:

Donnersdorf, den

GEMEINDE DONNERSDORF

Klaus Schenk, 1. Bürgermeister

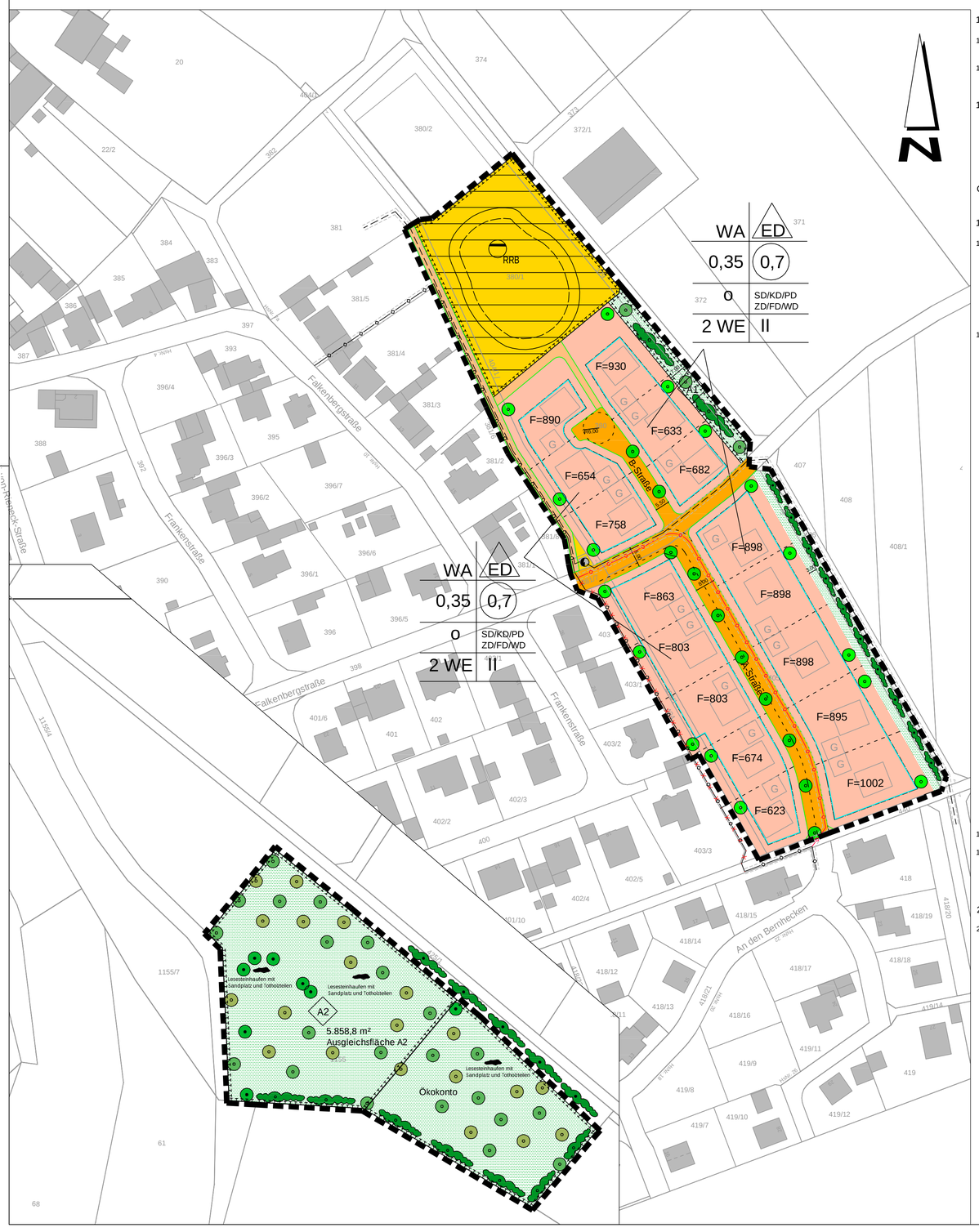

Gemeinde Donnersdorf
TRAUSTADT
Landkreis Schweinfurt

Bebauungsplan mit integrierter Grünordnungsplanung
für das Baugebiet "An den Bernhecken 4"
mit 1. Änderung "An den Bernhecken 3"

M = 1: 1000

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 23.05.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes "An den Bernhecken 4" für ein allgemeines Wohngebiet beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes, in der Fassung vom 23.05.2016, hat in der Zeit vom 27.07.2016 bis 26.08.2016 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, für den Vorentwurf des Bebauungsplane, in der Fassung vom 23.05.2016, hat in der Zeit vom 28.07.2016 bis 29.08.2016 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans, in der Fassung vom 12.09.2016, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom 05.10.2016 bis 07.11.2016 beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans, in der Fassung vom 12.09.2016, wurde mit der Begründung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom 27.09.2016 bis 27.10.2016 öffentlich ausgelegt.
6. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans, in der Fassung vom 19.12.2016, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i.V. § 4 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom 24.01.2017 bis 24.02.2017 erneut beteiligt.
7. Der Entwurf des Bebauungsplans, in der Fassung vom 19.12.2016, wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 i.V. § 3 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom 24.01.2017 bis 24.02.2017 erneut öffentlich ausgelegt.
8. Die Gemeinde Donnersdorf hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 22.05.2017 den Bebauungsplan "An den Bernhecken 4" mit 1. Änderung "An den Bernhecken 3", gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, in der Fassung vom 22.05.2017, als Satzung beschlossen.

Donnersdorf, den — Siegel

_____
Klaus Schenk, 1. Bürgermeister

9. Ausgefertigt

Donnersdorf, den — Siegel

_____
Klaus Schenk, 1. Bürgermeister

10. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 25.10.2017, gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB, ortsüblich, mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird, bekannt gemacht. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Donnersdorf, den — Siegel

_____
Klaus Schenk, 1. Bürgermeister